

Gericht: VG München
Aktenzeichen: M 22 E 12.1573
Sachgebiets-Nr. 522

Rechtsquellen:

§ 123 VwGO
Art. 6 LStVG
Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG
Art. 21 AEUV
Art. 6, Art. 7, Art. 14 Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie-UnionsbürgerRL)
Art. 24 UnionsbürgerRL
§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU
§ 4 FreizügG/EU

Hauptpunkte:

Obdachlosenrecht;
Zuzug von Unionsbürgern (hier: aus Rumänien);
Subsidiarität des Obdachlosenrechts;
Missbräuchliche Berufung auf Obdachlosigkeit;
Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und Obdachlosigkeit.

Leitsätze:

Die Berufung eines Unionsbürger auf seine Obdachlosigkeit ist rechtsmissbräuchlich, wenn er unter aufenthaltsrechtsschädlicher Ausnutzung seines unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts nach Art. 21 AEUV nach Deutschland eingereist ist, um hier obdachlosenrechtliche Unterstützung zu erlangen.

Beschluss der 22. Kammer vom 11. Juni 2012

M 22 E 12.1573

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

*** *****

- Antragstellerin -

gegen

Landeshauptstadt München

Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration

vertreten durch den Oberbürgermeister

Franziskanerstraße 6 - 8, 81669 München

- Antragsgegnerin -

wegen

Obdachlosenrecht

hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 22. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht *****,
den Richter am Verwaltungsgericht *****,
den Richter *****
ohne mündliche Verhandlung

am 11. Juni 2012

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf € 2.500,00 festgesetzt.

Gründe:**I.**

Die im Jahr 1983 geborene Antragstellerin, rumänische Staatsangehörige, reiste mit ihren drei minderjährigen Kindern, die schwedische Staatsangehörige sind (*****
***** , geb. 1996; ***** ***** ***** , geb. 2001, und ***** ***** ***** , geb. 2007), am 9. Februar 2012 von Rumänien aus nach München ein.

Zuvor hatte die Antragstellerin mit dem Vater ihrer Kinder einige Jahre in Schweden gelebt. Als die Beziehung auseinander ging, reiste sie mit ihren Kindern nach Rumänien zu ihren Cousins. Da die Versorgung in Rumänien so schlecht sei und sie nichts zu Essen für ihre Kinder gehabt habe, habe sich die Antragstellerin entschieden, nach Deutschland zu ihrer Schwiegermutter nach München zu ziehen. Dem Auszug aus dem Melderegister ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin vom 9. Februar 2012 bis zum 20. Februar 2012 bei der Schwiegermutter in der ***** -
***** ** in M***** gemeldet war, dann vom 20. Februar 2012 bis zum 23. Februar 2012 in V***** ***** ***** **, und am 23. Februar 2012 wieder in die Wohnung der Schwiegermutter ***** ***** (Wohnungsgröße nach Angaben der Antragstellerin 30 m²) eingezogen ist.

Aufgrund der beengten Wohnverhältnisse bei der Schwiegermutter sprach die Antragstellerin am 23. Februar 2012 bei der Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe

der Antragsgegnerin vor und beantragte die obdachlosenrechtliche Unterbringung für sich und ihre Kinder. Die Antragstellerin und ihre Kinder wurden daraufhin von der Antragsgegnerin aufgrund der winterlichen Temperaturen von 0 Grad und kälter vom 23. Februar 2012 bis 27. Februar 2012 in der Pension ***** in München untergebracht. Die Antragstellerin hat für sich und ihre Kinder für den Zeitraum vom 9. Februar 2012 bis 30. April 2012 von der Antragsgegnerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten (9.02.2012 bis 29.02.2012: € 833,00; 01.03.2012 bis 31.03.2012 € 1.190,00; 01.04.2012 bis 30.04.2012 € 641,00); welche Leistungen die Antragstellerin nach den drei Monaten SGB-XII-Bezug erhält, ist noch nicht geklärt (siehe Bl. 22 der Behördenakten). Das Sozialreferat bestätigte, dass die Antragstellerin mit ihren Kindern einen Betrag in Höhe von € 789,35 Kaltmiete im Falle der Anmietung einer Wohnung erhalten werde (Bl. 4 d.A.).

Nachdem eine weitere befristete Unterbringung abgelehnt worden war sprach die Antragstellerin am 2. April 2012 erneut bei der Antragsgegnerin vor und beantragte die obdachlosenrechtliche Unterbringung. Sie erklärte, dass sie mit der Entscheidung, dass ihr und den drei Kindern lediglich eine Fahrkarte nach Rumänien angeboten worden sei, nicht einverstanden sei. Der Antragstellerin wurde erklärt, dass aufgrund der Rechtslage eine Unterbringung für sie und ihre Kinder nicht möglich sei.

Am 2. April 2012 wandte sich die Antragstellerin an die Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts München und beantragte,

die Landeshauptstadt München - Amt für Wohnen und Migration - im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, ihr und ihren Kindern eine Unterkunft zuzuweisen.

Zur Begründung gab die Antragstellerin an, die Wohnung bei ihrer Schwiegermutter sei für sechs Personen zu klein, im Übrigen sei die Schwiegermutter auch psychisch krank. Auf dem freien Wohnungsmarkt bekäme sie keine Wohnung. Der Sohn

Roberto gehe in München zur Schule, die beiden anderen Kinder würde sie auch einschulen lassen.

Mit Schriftsatz vom 5. April 2012 beantragte die Antragsgegnerin,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führte die Antragsgegnerin an, dass nicht sie, sondern die rumänische Heimatgemeinde der Antragstellerin zur Unterbringung verpflichtet sei. Nach der Dienstanweisung der Antragsgegnerin zur obdachlosenrechtlichen Unterbringung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern seien Haushalte, die sich am Vorschuetag weniger als sechs Monate in München aufgehalten hätten, grundsätzlich auf die Zuständigkeit der Herkunftsgemeinde für die Behebung der Obdachlosigkeit zu verweisen (Bl. 24 - 31); die Antragstellerin und ihre Kinder hielten sich erst seit dem 9. Februar 2012 in München auf.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Nach § 123 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder

drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei hat der Antragsteller sowohl die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Maßgebend hierfür sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 6 LStVG obliegt es den Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern bzw. zu beseitigen. Der Zustand der (unmittelbar drohenden) Obdachlosigkeit ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung bzw. im Hinblick auf die damit unter Umständen verbundene Gefährdung von Gesundheit und Leben des Obdachlosen als eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit anzusehen. Im Rahmen von Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG hat die zuständige Sicherheitsbehörde die (unmittelbar drohende) Obdachlosigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu beseitigen. Der Obdachlose hat dabei nur einen Anspruch auf eine Unterbringung, die den Mindestanforderungen nach näherer Ausgestaltung durch die zuständige Obdachlosenbehörde Genüge tut (s. hierfür z.B. BayVGh, Beschluss vom 10.10.2008, Az.: 4 CE 08.2647, VG München, Beschluss vom 28.09.2009, Az.: M 22 E 09.3987); die Erfüllung von darüber hinausgehenden Sonderwünschen ist seiner privaten Initiative überlassen.

Als obdachlos im rechtlichen Sinne gilt nicht, wer zwar über keine den Mindestanforderungen genügende Unterkunft verfügt, sich aber eine solche unter Ausschöpfung aller ihm zu Gebote stehender zumutbarer Eigenmaßnahmen auch finanzieller Art selber verschaffen kann (zur Subsidiarität des Obdachlosenrechts siehe die ständige Rechtsprechung, etwa BayVGh vom 10.03.2005, Az.: 4 CS 05.219 <juris>, VG München vom 02.12.2008, Az.: M 22 E 08.5680 <juris>; VG München vom 25.11.2011, Az.: M 22 E 11.3627 <juris>). Es ist Sache des Obdachlosen, sein

Unvermögen zur Verschaffung einer derartigen Bleibe hinreichend substantiiert und nachprüfbar zu belegen.

Es begegnet Zweifeln, ob die Antragstellerin und ihre Kinder obdachlos im rechtlichen Sinne sind. Die Antragstellerin hat behauptet, die von ihr und ihren drei minderjährigen Kindern derzeit mitbewohnte Wohnung der Schwiegermutter sei 30 m² groß und mit sechs Personen belegt; außerdem sei die Schwiegermutter psychisch krank. Für diese Angaben, insbesondere zu Art, Schwere und Auswirkungen der seelischen Erkrankung der Schwiegermutter, hat die Antragstellerin keine Nachweise vorgelegt. Es fehlt an näheren Darlegungen, warum die Unterbringungssituation nicht den genannten obdachlosenrechtlichen Mindeststandards entspricht. Gegen die Annahme einer Unzumutbarkeit der Bleibe sprechen die eigenen Planungen der Antragstellerin, die aus freiem Willen mit ihren Kindern nach Deutschland zu ihrer Schwiegermutter gezogen ist. Die Antragstellerin wird sich beim Verlassen ihres Heimatlandes Rumänien sicherlich ein Bild von den Verhältnissen bei ihrer Schwiegermutter gemacht haben. Warum diese Verhältnisse nunmehr einen weiteren Aufenthalt in der Wohnung ausschließen, wäre substantiiert und nachprüfbar zu begründen. Selbst wenn aber ein weiteres Wohnen dort tatsächlich nicht mehr zumutbar sein sollte, hätte die Antragstellerin nicht nur zu behaupten, sondern wiederum ausreichend glaubhaft zu machen, dass ihr die Verschaffung einer anderweitigen den Mindeststandards entsprechenden Bleibe auf dem Wohnungsmarkt - auch unter Inanspruchnahme konsularischer Hilfe des rumänischen bzw. schwedischen Heimatstaates - nicht möglich sein soll. Die Kosten für eine Unterkunft gemäß § 35 SGB XII würden vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen, wie der Antragstellerin bestätigt wurde (ein Anspruchsausschluss nach § 23 Abs 3 Satz 1 SGB XII wird von der zuständigen Behörde demnach nicht als gegeben gesehen). Unter Unterkunft im Sinne des § 35 SGB XII ist jedes feste Obdach zu verstehen. In erster Linie ist dabei an Mietwohnungen gedacht, aber auch Obdachlosenunterkünfte und Zimmer in Beherbergungsbetrieben fallen unter den Begriff (Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2008, zu dem mit § 35 SGB XII insoweit iden-

tischen § 29 SGB XII a.F., RdNr. 13). In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob nicht eine Unterbringungsmöglichkeit in der früheren Bleibe in V***** besteht.

Letztlich kann es aber dahinstehen, ob die Antragstellerin mit ihren Kindern tatsächlich obdachlos im rechtlichen Sinne ist. Denn die Berufung auf die (rechtliche) Obdachlosigkeit wäre jedenfalls missbräuchlich und schließt damit einen Anspruch auf obdachlosenrechtliche Unterbringung aus.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass unter bestimmten Umständen die Berufung auf die Obdachlosigkeit rechtsmissbräuchlich sein kann. So kann Missbräuchlichkeit vorliegen, wenn Obdachlosigkeit unter Ausnutzung der Freizügigkeit gezielt durch Umzug in eine andere Gemeinde herbeigeführt wird, in der der Obdachlose (z.B. aufgrund der engen Marktlage) keine neue Wohnung finden kann, obwohl er am letzten Wohnort über eine Unterkunft verfügte und nicht durch besondere Umstände gezwungen war, diesen zu Gunsten des neuen Wohnorts zu verlassen (vgl. BayVGH in BayVBl. 1995, 729; BayVGH in BayVBl. 2003, 343; zu weiteren Missbrauchstatbeständen siehe VG München, Beschluss vom 29.12.2004, Az.: M 22 S 04.6231; VG München, Beschluss vom 18.01.2005, Az.: M 22 E 05.201).

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme obdachlosenrechtlicher Unterstützung liegt hier deshalb vor, weil die Antragstellerin mit ihren Kindern unter aufenthaltsrechtsschädlicher Ausnutzung ihres unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts nach Art. 21 AEUV nach Deutschland eingereist ist, um hier obdachlosenrechtliche Unterstützung zu erlangen. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Die Antragstellerin ist als rumänische Staatsangehörige auch Unionsbürgerin, ebenso sind ihre Kinder als schwedische Staatsangehörige Unionsbürger (Art. 20 AEUV). Als Unionsbürger haben die Antragstellerin und ihre Kinder unmittelbar aus diesem Status gemäß Art. 21 AEUV das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten

vorbehaltlich der in den Verträgen (das sind gemäß Art. 1 EUV der EUV und der AEUV) und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrecht). Das Freizügigkeitsrecht des Art. 21 AEUV ist nach dessen Inhalt nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern steht unter bestimmten Beschränkungen und Bedingungen (siehe hierzu Geiger/Khan/Kotzur, EUV und AEUV, 5. Auflage 2010, AEUV Art. 21 RdNr. 2 ff.). Mit der sogenannten Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 (auch Unionsbürgerrichtlinie genannt - im Folgenden abgekürzt: RL) wurde das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger näher ausgeformt. Die RL wurde durch das FreizügG/EU in deutsches Recht umgesetzt (zur richtlinienkonformen Auslegung des FreizügG/EU siehe HessLSG, Beschluss vom 03.04.2008, Az.: L 9 AS 59/08 B ER <juris> RdNr. 14).

Die RL unterscheidet zwischen Aufhalten im Aufnahmemitgliedstaat von bis zu drei Monaten (siehe unten Nr. 1.) und Aufhalten über drei Monaten (siehe unten Nr. 2.).

1. Nach Art. 6 RL hat ein Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wobei er lediglich in Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht (vgl. § 2 Abs. 5 FreizügG/EU, sog. voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht). Allerdings genießt ein Unionsbürger dieses Aufenthaltsrecht des Art. 6 RL nur unter der Einschränkung des Art. 14 Abs. 1 RL, also nur solange er die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nimmt (siehe hierzu HessLSG a.a.O., RdNr. 26 und EuGH vom 07.09.2004, InfAuslR 2004, 417 - Rechtssache Trojani - Nr. 35 bis 36). Diese Einschränkung des Art. 6 RL durch Art. 14 Abs. 1 RL wegen unangemessenen Empfangs von Sozialhilfeleistungen korrespondiert mit Art. 24 Abs. 2 RL, wonach entgegen der grundsätzlichen Gleichbehandlung von Unions-

bürgern mit Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats nach Art. 24 Abs. 1 RL dieser nicht verpflichtet ist, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren (siehe hierzu HessLSG a.a.O., RdNr. 19). Sozialhilfeleistungen i.S. des Art. 24 Abs. 2 RL und des Art. 14 Abs. 1 RL sind alle öffentlichen beitragsunabhängigen Leistungen, die nach ihrer Zwecksetzung nicht das Ziel verfolgen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, also z.B. reine Existenzsicherungsleistungen wie Sozialhilfe nach dem SGB XII oder die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (siehe hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 03.04.2012, L 5 ASS 2157/11 B Er <juris> RdNr. 6 und 7 sowie EuGH vom 04.06.2009, Az.: C-22/08 <juris> -Rechtssache Vatsouras, Koupatantze); man wird auch die Unterstützung nach dem Obdachlosenrecht dazu zu zählen haben. Hinweise darauf, was unter einer unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu verstehen ist, gibt der für die Ausweisung von Unionsbürgern geltende Erwägungsgrund Nr. 16 der RL. Danach sollte die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nicht automatisch zu einer Ausweisung führen (Erwägungsgrund Nr. 16 Satz 2 RL). Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen (Erwägungsgrund Nr. 16 Satz 3 der RL). Hinweise ergeben sich auch aus dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Februar 2012, Aktenzeichen 10 ZB 11.969 zur Feststellung des Verlustes des Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU aufgrund der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, wonach diese Feststellung eine Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles voraussetzt. Nach diesen Maßstäben

haben die Antragstellerin und ihre Kinder Sozialhilfeleistungen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts unangemessen in Anspruch genommen. Sie haben unmittelbar nach ihrer Einreise nach München am 9. Februar 2012 Sozialhilfe beantragt und bis zum 30. April 2012 auch erhalten. Der Leistungsbetrag in Höhe von insgesamt 2.664,00 Euro war nicht unbedeutend. Die Antragstellerin reiste auch sehenden Auges und plangemäß von Rumänien aus nach Deutschland ein, ohne hier irgendeine Perspektive auf eigenen Lebensunterhalt zu haben. Der Bezug von Sozialhilfe in Deutschland war von daher Teil der Planungen der Antragstellerin und ihr prägendes Motiv für den Ortswechsel von Rumänien nach Deutschland. Die Antragstellerin und ihre Kinder reisten insoweit deshalb ein, um Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (zum Ausschluss von Sozialhilfe, wenn Ausländer eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, siehe § 23 Abs. 3 SGB XII und Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2008, § 23 RdNr. 18 ff.). Dieser Vorgang begründet die Annahme unangemessener Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (siehe auch die Fallgestaltung in BayVGH vom 22.02.2012 a.a.O.). Damit stand der Antragstellerin und ihren Kindern das dreimonatige Aufenthaltsrecht des Art. 6 RL aufgrund der Einschränkung des Art. 14 Abs. 1 RL nicht (mehr) zu. Die nach der Einreise am 9. Februar 2012 am 23. Februar 2012 - also innerhalb des Dreimonatszeitraums - von der Antragstellerin geforderte obdachlosenrechtliche Unterbringung war jedenfalls zum Ende des Dreimonatszeitraumes am 9. Mai 2012 missbräuchlich, da die Antragstellerin und ihre Kinder kein Aufenthaltsrecht für diesen Zeitraum (mehr) hatten, es nicht Aufgabe des Obdachlosenrechts ist, einen nicht (mehr) rechtlich gedeckten Aufenthalt von Unionsbürgern faktisch zu ermöglichen oder zu verstärken, und die Antragstellerin mit ihren Kindern aus den oben genannten Gründen auch deswegen nach Deutschland eingereist ist, um obdachlosenrechtliche Unterstützung zu erlangen.

2. Auch nach dem Ablauf des dreimonatigen Aufenthalts nach Art. 6 RL ist die Berufung auf Obdachlosigkeit rechtsmissbräuchlich. Die Einschränkungen der unionsrechtlichen Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV sind bei einem längeren Aufenthalt als drei Monate strenger als beim Dreimonatsaufenthalt nach Art. 6 RL i.V.m. Art. 14 Abs. 1 RL.

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. b RL hat jeder Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen (siehe auch § 2 Abs. 2 Nr. 5, § 4 FreizügG/EU). Nach Art. 14 Abs. 2 RL steht Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht nach Art. 7 RL zu, solange sie die in Art. 7 RL genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie und ihre Kinder nach Ablauf des Dreimonatszeitraumes nunmehr über ausreichende Existenzmittel einschließlich eines umfassenden Krankenversicherungsschutzes verfügen. Es spricht nach dem bisherigen dreimonatigen Sozialhilfebezug und dem behaupteten Fehlen einer zumutbaren Bleibe vielmehr alles dafür, dass der Zustand fehlender Existenzmittel (wozu auch die Innehabung einer zumutbaren Bleibe gehört), andauert. Damit steht der Antragstellerin und ihren Kindern auch im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nach Ablauf des Dreimonatszeitraums des Art. 6 RL ein Aufenthaltsrecht nicht zu, so dass auch zu diesem Zeitpunkt wie oben in Nr. 1. die Berufung auf die Obdachlosigkeit rechtsmissbräuchlich ist.

Der Antrag war deshalb abzulehnen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs 2004.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Für die Beschwerde gegen den Streitwert besteht kein Vertretungszwang.
